

Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV / vZEV)

- ☐ Zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- ☐ Zum virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Vertreter*in ZEV

Name / Firma _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

meldet (vollständig ausfüllen)

Anzahl Parteien ZEV (Stand Gründung) _____

Objekt(e) _____

Adresse (Objekt) _____

Grundstück Nr. _____

PLZ, Ort _____

(vollständig ausfüllen)

als Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Energiegesetz und Energieverordnung unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen an

EWS AG

Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach
041 818 33 38, info@ews.ch, ews.ch





1. Zusätzliche Bestandteile

Die Anmeldung richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Werkvorschriften von EWS
- b) AGB Netznutzung von EWS
- c) Netzanschlussrichtlinien von EWS

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

2. Bedingungen

2.1 Der Vertreter erklärt, von den am ZEV teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Mieter und / oder Pächter) zur rechtskräftigen Unterzeichnung dieser Anmeldung bevollmächtigt zu sein. Er erklärt weiter, dass er bevollmächtigt ist, sämtliche notwendigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Begründung und dem Betrieb des ZEV rechtswirksam für den ZEV abzugeben und zu empfangen. Er ist alleinige Ansprechperson von EWS und haftet im Falle einer ungenügenden Bevollmächtigung.

2.2 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

2.3 Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieser Anmeldung. Der Vertreter ist dafür verantwortlich, EWS die am ZEV teilnehmenden Mieter und Pächter mitzuteilen.

2.4 Technische Grundlage für die Erstellung des ZEV bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim ZEV. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Genehmigung der Anmeldung von EWS geprüft (Ziff. 4).

2.5 Der Vertreter hat EWS Mutationen innerhalb des ZEV, insb. ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und / oder Mietern und Pächtern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines

Monats mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er für EWS daraus entstehenden Schäden.

2.6 Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter der ZEV für Kontrollauforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.

3. Leistungen von EWS

3.1 EWS stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung der ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu. Der Vertreter ist für die Bearbeitung der Abrechnung innerhalb des ZEV zuständig. Die teilnehmenden Grundeigentümer haften solidarisch für den Rechnungsbetrag.

3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife für die Energielieferung. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von EWS auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.

3.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.

3.4 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

4.0 Prüfung der Anmeldung

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung der Anmeldung wird EWS prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines ZEV erfüllt sind. Ohne Gegenbericht durch EWS innert 10 Arbeitstagen gilt die Anmeldung als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Sind nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, wird EWS dies dem Vertreter mitteilen. Der ZEV ist erst rechtswirksam angemeldet, wenn der Nachweis erbracht und von EWS bestätigt ist, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

EWS AG

Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach
041 818 33 38, info@ews.ch, ews.ch

EWS AG

Vertragspartner / Unterschrift

Ort und Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift
---------------	---------------------	--------------

Zusammenschluss Eigenverbrauch

Vertreter ZEV / Unterschrift

Ort und Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift Vertreter ZEV
---------------	---------------------	----------------------------

Grundeigentümer / Unterschrift

Name (Blockschrift)	Unterschrift Grundeigentümer	Wohnungs-/ Raum-Nr.
Name (Blockschrift)	Unterschrift Grundeigentümer	Wohnungs-/ Raum-Nr.
Name (Blockschrift)	Unterschrift Grundeigentümer	Wohnungs-/ Raum-Nr.
Name (Blockschrift)	Unterschrift Grundeigentümer	Wohnungs-/ Raum-Nr.
Name (Blockschrift)	Unterschrift Grundeigentümer	Wohnungs-/ Raum-Nr.
Name (Blockschrift)	Unterschrift Grundeigentümer	Wohnungs-/ Raum-Nr.